



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Elektronisch übermittelt

HAUSBERG 8, 4322 WINDHAAG BEI PERG
OFFICE@SACHVERSTAND.ORG
TEL.: +43 (0)660 659 1405

ALLGEMEIN BEEIDETER UND
GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER
SACHVERSTÄNDIGER

Geschäftszeichen: 21-0222 | Windpark Trumau, Änderungsgenehmigung 2024, UVP-Fachbereichsbewertung „Lichtimmissionen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend das Vorhaben „Windpark Trumau“ Gz. WST1-U-796 (Fertigstellungsanzeige, Prüfung geringfügiger Abweichungen) hat die UVP-Behörde um Rückmeldung betreffend die fachspezifisch vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhaben ersucht.

Die Einreichunterlagen zum Vorhaben (Nachricht der Schönherr Rechtsanwälte GmbH vom 28.06.2024 inklusive Anlagen) wurden mit 08.07.2024 (und erneut im größeren Umfang mit 08.08.2024) am Datenserver der Nö. Landesregierung zugänglich und von mir gesichtet. Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- a) Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
- b) Änderung der garantierten Schallleistungspegel;
- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- d) Anpassung der Kabeltrasse inkl interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- e) Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
- f) Anpassung der notwendigen Rodungen;
- g) Veränderung Schallleistungspegel;
- h) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
- i) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).

In der Funktion als bestellter nichtamtlicher Sachverständiger für Lichtimmissionen erlaube ich mir hiermit folgende Rückmeldungen zu geben:

5.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

Es wird auf die nachstehenden Beantwortungen verwiesen.



5.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Da keine Änderungen bei den lichttechnischen Anlagen angemeldet wurden, ist diesbezüglich von gleichbleibenden Emissionen auszugehen. Die - durch die Fundamentüberhöhung von 0,6 m zu erwartenden Änderungen bei den Lichtimmissionen sind - wie bereits zur Beurteilung von Projektänderungen im März 2021 dargelegt - vernachlässigbar bzw. irrelevant.

5.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Für die Beurteilung von Lichtimmissionen ist in Österreich die ÖNORM O 1052 maßgeblich. Durch die Neuauflage der ÖNORM O 1052 im Oktober 2022 wurde diese u.a. mit der Methode der individuellen Fachprüfung ergänzt. Die Grenzwerte für die zulässigen Aufhellungen von Wohnräumen und die Grenzwerte für Blendungen im Nachbarschaftsbereich blieben unverändert gleich.

Die im gegenständlichen UVP-Verfahren gepflegte individuelle Fachprüfung (insbesondere auch durch eine umweltmedizinische Fachkompetenz) deckt sich mit den Vorgaben der neuen ÖNORM O 1052:2022, weshalb die Beurteilung des Vorhabens lichttechnisch gesehen normgemäß liegt.

5.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Da keine Änderungen bei den lichttechnischen Anlagen angemeldet wurden, ist diesbezüglich von gleichbleibenden Emissionen auszugehen. Die - durch die Fundamentüberhöhung von 0,6 m zu erwartenden Änderungen bei den Lichtimmissionen sind wie bereits zur Beurteilung von Projektänderungen im März 2021 dargelegt - vernachlässigbar bzw. zu gering um beurteilungsrelevant zu werden.

Es werden keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen als erforderlich erkannt.

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Da keine Änderungen bei den lichttechnischen Anlagen angemeldet wurden, ist diesbezüglich von gleichbleibenden Emissionen auszugehen.

5.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens zum Vorhaben, waren aus lichttechnischer Sicht keine Auflagen vorzuschreiben.



5.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Nein

5.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Am 23.07.2024 und am 08.08.2024 wurden telefonisch Abstimmungsgespräche mit dem luftfahrttechnischen Amtssachverständigen Herrn Strassberger geführt, da allfällige neue Vorschreibungen und Ergänzungen bei den luftfahrttechnischen Anlagen (sicherheitstechnische Befeuernungen) auch Auswirkungen auf die lichtimmissionstechnische Beurteilung haben könnten.

Aus den Gesprächen hat sich kein Ergänzungsbedarf bezüglich der Einreichunterlagen ableiten lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Andreas Doppler